

## **KI gegen Beseitigung der letzten Reste historischen Pflasters in der Pfaffengasse!**

Der PVS hat am 6. November 2018 beschlossen, die Gestaltung der modernen Roßmarktpflasterung in der Innenstadt auch auf die gesamte Pfaffengasse in der historischen Oberstadt anzuwenden. Diese Gasse wurde bisher zu 85% bereits durch Porphy-Pflaster vor 40 Jahren neu gepflastert. Das war ein Fehler – dieses Pflaster hält Frost nicht aus und bricht aus. Nun ist eine Neupflasterung nötig. Soweit so gut, doch durch die geplante Neupflasterung werden auch die letzten Reste des vorhandenen historischen Pflasters beseitigt.

Dies betrifft das Sandsteinpflaster im Bereich des Karlsplatzes. Es soll einem Farbasphalt weichen. Die historische Oberstadt bekommt vorerst in der Pfaffengasse und geplant für alle weiteren Gassen einen spießbürgerlichen Plattenbelag laut 1:1 Umsetzung des Stadtbodenkonzeptes um eine saubere und behindertengerechte Lösung zu bieten. Den Kompromiss sowohl Komfortstreifen anlegen wie auch die letzten Reste der historischen Pflasterung zu erhalten ist wieder einmal gescheitert.

Bereits die AVG hat gegen das Denkmalschutzgesetz verstoßen als letztes Jahr die Fernwärmeleitung verlegt und die herausgenommenen Sandsteine beseitigt und durch Asphalt ersetzt wurden. Dieses Pflaster ist Teil des Ensemble-Schutzes nach Art. 1(3) Denkmalschutzgesetz. In Art. 15 (3) heißt es: „Werden Handlungen ... ohne die erforderliche Erlaubnis oder Baugenehmigung durch Baugenehmigungen durchgeführt, so kann die Untere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird ...“

Dieses Vorgehen der AVG reiht sich in ein in die Verstöße der Stadt gegen den Denkmalschutz im Bereich der Oberstadt am Beispiel der Teil-Asphaltierung des Schlossplatzes und der Beseitigung von Pflasterteilen vor dem Marstall.

Die Regierung hat die Verstöße gegen das Denkmalrecht am Beispiel Schlossplatz auf unsere Anfrage hin bestätigt. Im Schreiben vom 10.10.2018 der Regierung Unterfranken an die KI heißt es:

„wir als höhere Denkmalschutzbehörde (kommen) zu der Auffassung, dass die Maßnahme einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedurft hätte, gleichwohl denkmalschutzrechtlich grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Eine Verletzung materieller Rechts liegt hier nicht vor.“

(Sinngemäß: Die Stadt verstößt zwar gegen Gesetze – eine Erlaubnis lag nicht vor - es wäre aber genehmigungsfähig gewesen - deshalb keine Rüge).

Laut Bericht Tiefbauamtsleiter Maier wurde am Tag der Behandlung im PVS mit dem Denkmalschutz eine Begehung durchgeführt - dieser hätte aber keine Einwände angemeldet. Mit den Denkmalpflegern wird nächste Woche eine Begehung stattfinden und beraten. D.h. die Abstimmung erfolgte ohne den Kommentar der Denkmalpflege abzuwarten. Aus den oben genannten Gründen hat der Vertreter der KI, gegen diese Planung gestimmt.

Johannes Büttner, 7.11.2018